

vorausgegangenen ständischen Berathungen und Erklärungen ihnen den Fortgenuß desselben ihrer Meinung nach, klar und bündig zugesprochen, und diese Zahlung für den Staatshaushalt von nur ganz geringem Belang sei.

Das hohe Finanzministerium bezieht sich hingegen zu Unterstützung seiner ganz andern Ansicht, im Betreff dieser gesetzlichen Bestimmung auch noch auf ein abschrittlich mitgetheiltes Rescript vom 21. Juni 1718, welches für die fraglichen Personen 6 Aequivalenzklassen bestimmt:

- 1) 25 Thlr. — Gr. — Pf. für einen Professor ordinarius,
- 2) 20 Thlr. — „ — „ für einen Geistlichen,
- 3) 12 Thlr. — „ — „ für einen Trivialschullehrer, als Rector, Conrector, Tertius, ingleichen für einen Cantor,
- 4) 12 = 12 = — „ für einen Professor extraordinarius,
- 5) 10 = — = — „ für einen Quartus, Quintus, Sertus u., ingleichen für einen Organisten,
- 6) 6 = — = — „ für einen Custos.

Bei Bewilligung dieser Aequivalente haben Inhalts der fernern ministeriellen Mittheilung folgende Grundsätze zur Richtschnur gedient:

- a) Jeder, der mit einem erhaltenen Amt oder Aufrückung in ein anderes gedachter Art das Accisäquivalent desselben genießen wolle, hat um dessen Verwilligung ansuchen müssen;
- b) eine Ausnahme von dieser Vorschrift des besondern Ansuchens um das Aequivalent und von der Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Bewilligung desselben hat in den Fällen stattgefunden, wo der Percipient auch mit seiner neuen Function in der nämlichen Aequivalenzklasse blieb, welcher er vermöge seines frühern Amtes bereits angehört hatte, z. B. wenn ein Tertius zum Conrector oder ein Conrector zum Rector befördert ward, weil alle diese Ämter zur Aequivalenzklasse von 12 Thlr. — — gehörten.

Hieraus nahm das Ministerium der Finanzen an: daß nicht allein beim ersten Amtsantritt, sondern auch bei jedem Amtswechsel, — dasern mit letzterem eine andere Aequivalenzklasse eintrat, — das dieser Klasse bestimmte Aequivalent auf vorgängiges Ansuchen jedesmal habe neu verwilligt werden müssen.

So sei es denn auch bis mit dem Schlusse des Jahres 1833 von jeher gehalten worden. Es hat daher in dem Falle, wenn nach dem 1. Januar 1834 mit einer dergleichen genußberechtigten Person eine Amtsveränderung vorgekommen, welche den Eintritt in eine andere Aequivalenzklasse zur Folge gehabt, mithin nach Obigem auch eine neue Verwilligung des Aequivalents erforderlich gewesen, an der Gewährung dieser Bewilligung sich behindert gesehen, weil in dem angezogenen Gesetze vom 6. December 1834 §. 4 ausdrücklich bestimmt sei:

„daß vom 1. Januar 1834 an eine weitere Bewilligung dieser Aequivalente nicht stattfinden solle.“

Da nun von jeher mit Recht solche den Empfängern wegen ihres Amtes verwilligte Aequivalente als Gehaltstheil betrachtet worden, so seien aus diesem Gesichtspunkte die nach dem 1. Januar 1834 fort gewährten Aequivalente zu beurtheilen, denn in den Motiven zu §. 4 des mehrerwähnten, die Bestimmungen wegen der Befreiung von indirecten Abgaben enthal-

tenen Gesetzes vom 6. December 1834 sei ausdrücklich hervorgehoben,

„daß auf diese Aequivalente die nämlichen Grundsätze Anwendung leiden sollen, nach welchen die Ansprüche der Staatsdiener auf Beziehung des Dienst Einkommens zu beurtheilen sind.“

Sobald ein Staatsdiener aus seinem bisherigen Amte trete, verliere er den Anspruch auf das mit demselben verbundene Dienst Einkommen, also auch auf das Accisäquivalent, als einen Theil desselben. Ein neues Aequivalent aber könne ihm nicht wieder bewilligt werden, weil jenes Gesetz es verbiete, und die Bestimmung der §. 4 desselben:

„daß die Berechtigung zu dem Aequivalent bis zum Schlusse des Jahres 1833 genossen worden sein müsse.“

beziehe sich auf das Aequivalent und den Betrag, den der Percipient vermöge des, vom 1. Januar 1834 an gerechnet, von ihm späterhin verwalteten Amtes fortwährend zu beanspruchen habe.

Dies sind die Gründe, aus denen das hohe Finanzministerium die Bestimmung des Gesetzes §. 4:

daß die General-Accisäquivalente in Leipzig denjenigen Professoren, Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern, welche solche bis zum Schlusse des Jahres 1833 genossen haben, für ihre Person fernerhin aus Staatskassen ausbezahlt werden sollen,

nicht anders als nur dahin:

es solle das Aequivalent der Person des Betheiligten fernerhin so lange fortgewährt werden, wie lange sie in der bereits am Schlusse des Jahres 1833 gestandenen Aequivalenzklasse verbleibt.

Da nun beide Bittsteller aus Stellen der Klasse von 10 Thlr. — — Accisäquivalent in Stellen aufgerückt sind, welchen vorher das Aequivalent in der 12 Thlr.-Klasse bewilligt war, da sonach eine neue Bewilligung eintreten mußte, diese jedoch das Gesetz verbietet, so hat das hohe Finanzministerium ihr Gesuch unstatthaft und deren Anspruch ungesetzlich erklärt.

Die vierte Deputation der ersten Kammer hat in ihrem Berichte mehre Zweifel und Bedenken dagegen erhoben und sich zum Theil aus den von den Bittstellern angeführten, besonders Gründen der Billigkeit für deren Belassung bei dem Aequivalent, so lange sie in dem damit verbundenen Amte bleiben, und um deshalbige Verwendung ausgesprochen, die erste Kammer hat jedoch dieses Gutachten in der Sitzung vom 18. März d. J., in welcher jene Bedenken Widerlegung gefunden, mit 24 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Die Deputation hält aber die für die Auslegung der Regierung obwaltenden obigen Gründe nicht nur weit überwiegend, sondern auch jeden Zweifel beseitigend. Denn der den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern für ihre Person in §. 4 verwilligte Fortgenuß kann offenbar nur in Bezug auf die von ihnen bekleideten Stellen verstanden werden. Außerdem müßten sie das Aequivalent nach Dienstniederlegung oder Entsetzung erhalten. Und wenn in der betreffenden ständischen Schrift (Landt.-Act. 1833 1. Bd. 4. Beil. I. S. 502) die künftige Verminderung der diesfalligen Budgetposition mit den Worten,

„daß die General-Accisäquivalente nur auf die Lebensdauer der bisher genußberechtigten bezogen werden könnten.“

in Aussicht gestellt worden, was die Bittsteller für sich anfüh-